



MICHELIN

Demoverision mit Originalinhalt

UNVERÄNDERLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNG GEMÄß ANHANG FÜR EINEN Nr. 074

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Genehmigungsnr. des Fahrzeugs (EG/ABE):	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0217*06	BMW	K12S (ab Bj.09)	K 1300R

	Felgenreößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	vo.3.50 – hi. 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Pilot Power 2CT
1)	vo.3.50 – hi. 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Power	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Pilot Power
1)	vo.3.50 – hi. 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Pilot Power
1)	vo.3.50 – hi. 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Power	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Pilot Power 2CT
1)	vo.3.50 – hi. 6.00	120/70 ZR 17 M/C (58W) TL Pilot Road 2	190/55 ZR 17 M/C (75W) TL Pilot Road 2

Auflagen: nein

Art der Auflagen:

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in der für die erteilte EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 20.10.2009

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

mopedreifen.de

Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

J.A. Schöff

Leiter Marketing